

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/167/121

Dresden, 5. März 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/15619

**Thema: Übergriffe auf Mitarbeiter des Rettungsdienstes in Sachsen
im Jahr 2023 und deren juristische Folgen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Übergriffe auf Mitarbeiter des Rettungsdienstes in Sachsen
(Feuerwehr, Krankenrettung, Sonstige) gab es im Jahr 2023? (Bitte
aufschlüsseln nach Straftat, Deliktort, Täteranzahl, Nationalität der
Täter und Gesamtzahl)**

Grundlage der Beantwortung ist eine Recherche im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 nach Straftaten gegen Personen, bei denen Angehörige der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste als Opfer bzw. Geschädigte erfasst sind (Stand: 1. Februar 2024).

Bei den Daten handelt es sich zum Teil um Informationen aus noch laufenden Ermittlungsverfahren. Alle nachfolgenden Angaben haben daher vorläufigen Charakter. Sie können sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Ermittlungsergebnissen noch verändern. Ein Vergleich mit Antworten der Staatsregierung auf gleichlautende Kleine Anfragen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 121 entsprechende Straftaten registriert. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Straftatbestand	Anzahl
Bedrohung gem. § 241 Strafgesetzbuch (StGB)	20
Beleidigung gem. § 185 StGB	6
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB	2
Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB	5
Körperverletzung gem. § 223 StGB	42
Mord gem. § 211 StGB	1
Nötigung gem. § 240 StGB	5
Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen gem. § 115 StGB	30
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 StGB	2
Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen gem. § 115 StGB	5
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB	3

Nach Tatortgemeinden ergibt sich folgende Darstellung:

Gemeinde	Anzahl
Annaberg-Buchholz	1
Arzberg	2
Aue-Bad Schlema	2
Bad Dübener Heide	1
Bautzen	3
Chemnitz	9
Delitzsch	1
Drebach	2
Dresden	22
Freiberg	3
Freital	2
Frohburg	1
Göda	1
Görlitz	3
Grimma	1
Gröditz	1
Hoyerswerda	3
Kamenz	1
Klingenthal	1
Krostitz	2
Lauta	1
Leipzig	18
Limbach-Oberfrohna	1
Löbau	2
Markneukirchen	3
Obernhau	1

Gemeinde	Anzahl
Pausa-Mühltroff	1
Pirna	3
Plauen	1
Radeberg	1
Radebeul	1
Reichenbach im Vogtland	1
Riesa	1
Rötha	1
Schkeuditz	2
Seifhennersdorf	1
St. Egidien	1
Torgau	1
Weißwasser/O.L.	3
Wernsdorf	1
Wiedemar	1
Wildenfels	1
Wurzen	2
Zittau	3
Zwickau	7

Bislang wurden 107 tatverdächtige Personen ermittelt, welche zum Teil mehrfach handelten. Die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten stellt sich wie folgt dar:

Staatsangehörigkeit (Staat)	Anzahl
Afghanistan	1
Deutschland	91
Deutschland; Russische Föderation	1
Irak	1
Kamerun	1
Kasachstan	1
Libyen	3
Marokko	1
Russische Föderation	2
Staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	3
Türkei	1

Frage 2:

Bei wie vielen der Übergriffe nach Ziffer 1. wurden wie viele Personen, in welchem Umfang, verletzt? (Bitte Art und Schwere der Verletzungen angeben)

Insgesamt wurden 171 Angehörige der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste als Opfer/Geschädigte registriert. In 49 Fällen wurden zu 54 Angehörigen der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste folgende Verletzungsfolgen erfasst:

Verletzungsfolgen	Anzahl
Leichte Verletzung mit ambulanter Behandlung	24
Leichte Verletzung ohne ärztl. Behandlung	28
Schwere Verletzung mit stationärer Behandlung	2

Angaben zur Art der Verletzungen liegen im PASS nicht vor.

Frage 3:

Wie häufig spielten sog. Beiß- und Spuckattacken bei den Übergriffen nach Ziffer 1. eine Rolle?

Im Ergebnis einer Einzelfallprüfung wurden 14 Sachverhalte festgestellt, bei denen tatverdächtige Personen Angehörige der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste bespuckt oder gebissen haben.

Frage 4:

Wie viele der Übergriffe nach Ziffer 1. bzw. 2. waren politisch motiviert bzw. durch einen Extremisten begangen? (Bitte getrennt nach Übergriffen allgemein und Übergriffen mit Verletzungen und dem jeweiligen politischen Spektrum der Angreifer, insbesondere rechts/links/staatsdelegitimierend und einen gegebenen Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen, aufschlüsseln)

Der im Bereich der Verfassungsschutzbehörden eingeführte Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ist kein Katalogwert des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität. Es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes auch keine entsprechende Verknüpfung. Aus diesem Grund erfolgt eine Zuordnung nach den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK).

Einer der o. g. Sachverhalte steht im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich PMK -rechts-, jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Demonstration.

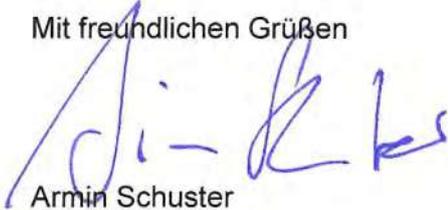
Frage 5:

Welche juristischen Konsequenzen hatten die Übergriffe nach Ziffer 1. für die Täter jeweils und wie hoch war insbesondere die Aufklärungsquote?

Von den 121 Straftaten wurden bisher zu 115 Fällen tatverdächtige Personen ermittelt. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 95,0 Prozent.

Soweit in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften recherchierbar, wird zur weiteren Beantwortung der Frage auf die Anlage verwiesen. Sofern Straftaten in den staatsanwaltschaftlichen Datenbanken nicht auffindbar waren bzw. keine Erledigung angegeben ist, kann dies unter anderem daran liegen, dass die Ermittlungen noch andauern oder die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft noch nicht registriert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe, Geldstrafe von 50 Tagessätzen
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 114 StGB tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	in Bearbeitung
§ 114 StGB tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung nach § 154f StPO
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung nach § 154f StPO
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	in Bearbeitung
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe, Geldstrafe von 90 Tagessätzen
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Jugendrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Geldstrafe von 50 Tagessätzen
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Jugendrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Jugendrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Jugendschöffengericht
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe, Geldstrafe von 90 Tagessätzen
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	in Bearbeitung
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Es konnte kein Täter ermittelt werden
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe, Geldstrafe von 120 Tagessätzen
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	in Bearbeitung
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	in Bearbeitung

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 115 StGB tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung ohne Auflagen nach § 154 StPO, unwesentliche Nebenstrafat
§ 115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	-
§ 115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	in Bearbeitung
§ 115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung, da das angezeigte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt
§ 115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Verfahrenseinstellung nach § 154 Absatz 1 StPO
§ 115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Geldstrafe von 30 Tagessätzen
§ 185 StGB Beleidigung – auf sexueller Grundlage	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Verfahrensvoraussetzungen liegen nicht vor
§ 185 StGB Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	Anklage vor dem Strafrichter
§ 185 StGB Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	Anklage vor dem Jugendrichter
§ 185 StGB Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	Verfahrenseinstellung, Verweisung auf den Weg der Privatklage
§ 185 StGB Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe
§ 185 StGB Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	Verfahrenseinstellung, Verfahrensvoraussetzungen liegen nicht vor
§ 211 StGB Mord - sonstiges	Anklage vor dem Schwurgericht, Freiheitsstrafe von sieben Jahren
§ 223 StGB Körperverletzung	-
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 154 Absatz 1 StPO
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung, da keine Verfahrensvoraussetzungen
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Verweisung auf den Weg der Privatklage
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, es konnte kein Täter ermittelt werden

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung mit Auflagen nach § 153a StPO, Geld für gemeinnützige Einrichtungen
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Jugendrichter
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung, da kein öffentliches Interesse vorliegt
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	-
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung ohne Auflagen nach § 153 StPO, Bagatelisache
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung, da Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Täterschaft, Tatbeteiligung oder Tatumstände sind nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	Geldstrafe von 20 Tagessätzen
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung, da Verfahrensvoraussetzungen nicht vorliegen
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung, da Verfahrensvoraussetzungen nicht vorliegen
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	in Bearbeitung
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung, da Kind gemäß § 19 StGB
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Täterschaft, Tatbeteiligung oder Tatumstände sind nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Jugenderschöffengericht
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Täterschaft, Tatbeteiligung oder Tatumstände sind nicht nachweisbar

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Täterschaft, Tatbeteiligung oder Tatumstände sind nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Jugenderschöffengericht
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 223 StGB Körperverletzung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung – auf Straßen, Wegen und Plätzen	Verfahrenseinstellung, da keine Verfahrensvoraussetzungen vorliegen
§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	-
§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Anklage vor dem Jugendrichter
§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	in Bearbeitung
§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Verfahrenseinstellung ohne Auflagen gemäß § 153 StPO, Bagateltsache
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung, da Kind gemäß § 19 StGB
§ 241 StGB Bedrohung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung nach § 154f StPO
§ 241 StGB Bedrohung	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	-
§ 241 StGB Bedrohung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 241 StGB Bedrohung	-
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Absatz 1 StPO
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Täterschaft, Tatbeteiligung oder Tatumstände sind nicht nachweisbar
§ 241 StGB Bedrohung	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	-

Ereignis	Ausgang des Verfahrens
§ 241 StGB Bedrohung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 241 StGB Bedrohung	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	Anklage vor dem Strafrichter
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, es konnte kein Täter ermittelt werden
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Täterschaft, Tatbeteiligung oder Tatumstände sind nicht nachweisbar
§ 241 StGB Bedrohung	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe
§ 241 StGB Bedrohung	-
§ 241 StGB Bedrohung	Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
§ 241 StGB Bedrohung	in Bearbeitung
§ 241 StGB Bedrohung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe
§ 241 StGB Bedrohung	-
§ 315b StGB gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Anklage vor dem Strafrichter
§ 315b StGB gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, Geldbetrag

StPO = Strafprozessordnung
JGG = Jugendgerichtsgesetz
StGB = Strafgesetzbuch